

Aufgrund von § 28 Abs. 5 UG hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 5. August 1991 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 24. September 1991 erteilt.

BENUTZUNGSORDNUNG für die Bibliothek des Slavischen Seminars der Universität Freiburg i. Br.

§ 1 Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek des Slavischen Seminars dient als Präsenzbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Information auf dem Gebiet der Slavischen Philologie.

§ 2 Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Zur Benutzung der Bibliothek werden zugelassen:

1. die Mitarbeiter und Studierenden am Slavischen Seminar
2. andere Personen, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Interesse die Benutzung der Bibliothek erfordert, es sei denn, daß räumliche oder organisatorische Gründe dem entgegenstehen.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepaß) vorzulegen. Den zugelassenen Benutzern wird gebührenfrei ein Benutzerausweis ausgestellt, der auf 2 Semester befristet ist und bei der Benutzung der Seminarbibliothek mitzuführen ist. Der Zugelassene haftet der Bibliothek für Schäden, die ihr aus dem Mißbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen. Verlust des Benutzerausweises, Änderungen des Namens oder der Anschrift des Benutzers sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

(1) Der Benutzer hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht auf Benutzung der in der Bibliothek vorhandenen Literatur. Zur Regelung von Ansprüchen mehrerer Benutzer auf dieselben Leistungen kann die Bibliothek Richtlinien erlassen.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung, die ihrer Durchführung dienenden übrigen Benutzungsbestimmungen und die Anordnungen der Seminardirektion und des von ihr beauftragten Personals des Slavischen Seminars zu befolgen. Der Benutzer haftet für Schäden und alle Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Beim Betreten der Bibliothek haben die Benutzer auf Verlangen den Benutzer- ausweis vorzulegen.
- (4) Überbekleidung, Schirme, Taschen sowie nicht zur Arbeit notwendige Gegenstände und Nahrungsmittel dürfen nicht in die Bibliotheks- und Arbeitsräume mitgenommen werden.
- (5) In den Bibliotheks- und Arbeitsräumen darf mit Rücksicht auf die anderen Benutzer die Ruhe nicht gestört, insbesondere nicht in störender Weise gesprochen werden.
- (6) Die Räume und Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
- (7) Rauchen ist nur in dem dafür vorgesehenen Raum gestattet, wenn keiner der dort arbeitenden Benutzer dem widerspricht.
- (8) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Anstreichungen, Unter- und Durchstreichungen in Büchern, Karten und Katalogen sowie das Durchzeichnen untersagt. Loseblattwerken dürfen keine Blätter, Katalogen und Karteien keine Titelfkarten entnommen werden.
- (9) Für Beschädigungen und Verlust haftet der Benutzer, bei entliehenem Bibliotheksgut (s. dazu § 5 Abs. 6) auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Der Benutzer hat in angemessener Frist vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Seminardirektion.
- (10) Nach der Benutzung ist das Bibliotheksgut unverzüglich und korrekt an seinen Standort zurückzustellen oder der Stelle, die es ausgegeben hat, zurückzugeben.
- (11) Beim Verlassen der Bibliothek hat der Benutzer unaufgefordert der Aufsicht mitgeführte Bücher, Zeitschriften, Manuskripte und dgl., deutlich erkennbar vorzuzeigen.

§ 5 Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Benutzung einzelner besonders schutzbedürftiger, unersetzbarer oder kostbarer Bücher, die nicht in den allgemein zugänglichen Bibliotheksräumen aufbewahrt werden, kann von der Seminardirektion auf Ausnahmefälle beschränkt und/oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

- (2) Das in den Zimmern von Mitarbeitern des Slavischen Seminars aufbewahrte Bibliotheksgut ist nur mit Erlaubnis der Seminardirektion bzw. des von ihr beauftragten Personals zugänglich. Für die aus den Mitarbeiterzimmern entnommenen Bücher, die in den Bibliotheksräumen benutzt werden können, ist ein Entleihschein auszufüllen. Diese Bücher sind nach der Benutzung dem von der Seminardirektion beauftragten Personal zurückzugeben. Dieselbe Regelung gilt für das Bibliotheksgut, das in einem Lesezimmer des Slavischen Seminars benutzt wird.
- (3) Arbeitsplätze werden den Hauptfachstudenten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auf eine von der Seminardirektion befristete Dauer widerruflich zugewiesen; ein Anspruch besteht nicht. Alle Dauerplatzinhaber sind verpflichtet, Ordnung auf ihren Plätzen zu halten. Lexika und Zeitschriftenbände dürfen nur kurzzeitig von ihrem Standort entfernt werden.
- (4) Die Bibliothek erteilt über die Benutzung ihrer Kataloge und Bestände Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. Literaturzusammenstellungen fertigt sie nicht an. Die Ermittlung von Buchpreisen, Beschaffung von Verlagsadressen oder Buchhandelskatalogen gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.
- (5) Der Benutzer kann aus den Buchbeständen der Bibliothek Kopien herstellen, soweit der Zustand der Vorlage dies gestattet. Hiervon ausgenommen sind Foliobände. Auf die sorgfältige Behandlung des Kopiergutes ist zu achten. Festgestellte Schäden sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Auf § 4 Abs. 2 wird besonders verwiesen. Die Einhaltung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer. Die Bibliothek ist zur Herstellung von Kopien nicht verpflichtet.
- (6) Gemäß der Zweckbestimmung der Bibliothek (§ 1) ist das Ausleihen von Büchern mit Ausnahme von in mehrfachen Exemplaren vorhandenen Lehrbüchern nur ausnahmsweise und in der Regel nur für 1 Woche möglich. Nachschlagewerke, Lexika und Bücher aus dem Bestand eines "Semesterapparats" oder Handapparats sind hiervon ausgenommen. Die Ausleihe von Büchern an Studierende und Doktoranden ist nur mit schriftlicher Zustimmung eines am Slavischen Seminar hauptamtlich Beschäftigten gegen Leihschein gestattet. Näheres wird durch einen Aushang festgelegt.
- (7) An Doktoranden und Studierende des Fachs Slavische Philologie, die in der Regel die Zwischenprüfung abgelegt haben müssen, können auf Antrag Schlüssel für das Slavische Seminar ausgeliehen werden, die den Zugang zur Bibliothek außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ermöglichen. Näheres ist in gesonderten Bestimmungen geregelt.

§ 6 Handapparate

Handapparate und vergleichbare Bestände von Druckschriften und anderen Informationsträgern sind Bestandteil der Bibliothek. Für andere Benutzer sind ihre Bestände zugänglich zu machen, soweit es sich um Literatur handelt, die ausschließlich in Handapparaten vorhanden ist.

§ 7 Ausschluß von der Bibliotheksbenutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst wegen besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluß nicht berührt.

§ 8 Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen sowie die Ablage an der Garderobe.

§ 9 Kontrollrecht in der Bibliothek

Die Seminardirektion und die von ihr Beauftragten sowie die hauptamtlich am Slavischen Seminar Beschäftigten sind berechtigt, sich von jedem Besucher der Bibliothek dessen Benutzerausweis oder amtlichen Lichtbildausweis sowie den Inhalt von Mappen, Taschen, Aktendeckeln und ähnlichem vorzeigen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. in Kraft.



Professor Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch
Rektor